

SATZUNG

für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Surwold

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) geändert durch Art.1 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl S.309), durch Art.6 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl S. 700); durch Art. 4 Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 22.09.2022 (GVBl. S.589) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) in der Fassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.05.2023 (Nds. GVBl. S. 80) Fassung hat der Rat der Gemeinde Surwold in seiner Sitzung am 23.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Surwold betreibt als Träger den Kindergarten Börgermoor, Tulpenstr. 30, Surwold und die Kinderkrippe Zwergenglück, Ahornweg 7, Surwold nach § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung und § 30 Abs. 1 NKomVG mit einem eigenen pädagogischen und sozialen Erziehungs- und Bildungsauftrag gem. § 2 NKiTaG.
- (2) Die Einrichtungen sollen insbesondere
 - jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität stärken,
 - jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) unterstützen,
 - jedes Kind in seinem sozial verantwortlichen Handeln stärken,
 - jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und der Vielfalt der Gesellschaft ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anregen,
 - jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anregen,
 - den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen stärken,
 - jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter vermitteln und
 - jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut machen.
- (3) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Pädagogische Ausrichtung

- (1) Pädagogische Konzepte sind durch die Einrichtungsleitung regelmäßig zu erstellen und anzupassen.
- (2) Pädagogische Konzepte und wesentliche Regelungen in den pädagogischen und sonstigen Bereichen bedürfen der Zustimmung durch die Gemeinde.
- (3) Es ist ein Elternbeirat zu bilden, um die Zusammenarbeit von Eltern, dem pädagogischen Personal und dem Träger zu fördern. Die Form der Zusammenarbeit ist mit der Gemeinde abzustimmen.
- (4) Der Kindergarten Börgermoor arbeitet eng mit der Schule Börgermoor hinsichtlich der Erleichterung des Übergangs der Kinder zum Sekundarbereich I zusammen.

§ 3 Rechtsanspruch

- (1) Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben keinen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz.
- (2) Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Der Umfang des Rechtsanspruchs richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes.
- (3) Nach § 24 Abs.3 SGB VIII haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

- (1) Es werden grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle Kinder des entsprechenden Alters aufgenommen. Voraussetzung dabei ist, dass diese Kinder grundsätzlich ihren Wohnsitz im Ortsteil Börgermoor der Gemeinde Surwold haben.
- (2) Die Plätze werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, zum 1. August eines jeden Jahres vergeben.
- (3) Die Entscheidung über Aufnahme und die Zuordnung zu einer Gruppe trifft die Einrichtungsleitung. Im Einzelfall erfolgt eine Abstimmung mit dem Träger.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Betreuungsplätze, erfolgt die Vergabe grundsätzlich nach dem Lebensalter des Kindes unter Berücksichtigung sozialer und pädagogischer Gesichtspunkte.
- (5) Zwischen dem Träger/der Einrichtung und den Eltern ist ein Betreuungsvertrag zu schließen. Der Betreuungsvertrag konkretisiert die Regelungen dieser Satzung für die Betreuung des Kindes.

§ 5 Gebühren

Für den Besuch der Kindertagesstätten wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Surwold in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Betreuung erfolgt grundsätzlich von montags bis freitags
 - a) für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt im Kindergarten Börgermoor
 - b) für Kinder ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Kinderkrippe Zwergenglück. Sollte ein Kind während des laufenden Kindertagesstättenjahres das 3. Lebensjahr vollenden, wird es bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres in der Kinderkrippe Zwergenglück betreut.
- (2) Kinder mit körperlichen oder geistigen Schwächen oder Behinderungen sind nach Möglichkeit in den jeweiligen Einrichtungen aufzunehmen und integrativ zu betreuen.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt regelmäßig am 01.08 und endet am 31.07. jedes Folgejahres.
- (2) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden von der Gemeinde Surwold festgesetzt.
- (3) Die Kernzeiten in Krippen- und Kindergartengruppen werden wie folgt festgelegt:
 - a) 8.00 bis 13.00 Uhr in der 5-Stundengruppe
 - b) 8.00 bis 14.00 Uhr in der 6-Stundengruppe
 - c) 8.00 bis 15.00 Uhr in der Ganztagsgruppe
- (4) Bei entsprechender Anzahl der Kinder besteht die Möglichkeit der Nutzung einer Randzeit.
 - a) Im Kindergarten Börgermoor wird eine Randzeit bei einer Anzahl von mindestens fünf Kindern angeboten.
 - b) In der Kinderkrippe Zwergenglück wird eine Randzeit bei einer Anzahl von mindestens drei Kindern angeboten.
- (5) Eine Randzeit wird bei entsprechendem Bedarf nach Abs. 4 zwischen
 - a) 7.00 Uhr und 8.00 Uhr und
 - b) 15.00 Uhr und 16.00 Uhrangeboten.

§ 8 Schließzeiten

- (1) In den Sommerferien und Herbstferien ist eine vorübergehende Schließung der Einrichtungen vorgesehen. In den Sommerferien kann die Einrichtung für eine Zeit von zwei bis zu drei Wochen und in den Herbstferien kann die Einrichtung für eine Zeit von einer bis zwei Wochen ohne das Angebot einer Notbetreuung geschlossen werden. In der Summe beider Ferien kann die Einrichtung max. vier Wochen geschlossen werden. In der übrigen Ferienzeit soll eine Notbetreuung ermöglicht werden. Dieser Betreuungsbedarf muss gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich nachgewiesen werden.
- (2) Zwischen Weihnachten und Neujahr kann die Einrichtung geschlossen werden.
- (3) Für Fortbildungen und Planungstage kann die Einrichtung zusätzlich bis zu zwei Tage pro Kindergartenhalbjahr geschlossen werden.
- (4) Die Schließzeiten müssen von der Einrichtungsleitung zu Beginn des Kindergartenhalbjahres bekannt gegeben werden.
- (5) Die Einrichtungsleitung ist berechtigt, aus zwingenden Gründen (z.B. Personalausfall) einzelne Gruppen stunden- oder tageweise zu schließen.
- (6) Die Einrichtungsleitung ist in Abstimmung mit dem Träger berechtigt, die Einrichtung aus zwingenden Gründen insbesondere zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten vorübergehend zu schließen.
- (7) Eine stundenweise oder tageweise Einschränkung der Betreuung oder Schließung der Einrichtung führen nicht zur Erstattung der öffentlich-rechtlichen Gebühren.

§ 9

Vorübergehende Abwesenheit und Erkrankung des Kindes

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtungsleitung unverzüglich zu informieren. Erkrankte Kinder werden nicht in der Einrichtung betreut.
- (2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgeblich.
- (3) Bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten innerhalb der Familie/des Haushaltes muss das Kind der Einrichtung fernbleiben. Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich zu informieren.
- (4) Stellt das Personal der Einrichtung die Erkrankung eines Kindes oder im Falle eines Unfalls fest, so werden die Eltern umgehend benachrichtigt. Das erkrankte Kind ist unverzüglich von der Einrichtung abzuholen.
- (5) Während einer vorübergehenden Abwesenheit oder Erkrankung des Kindes besteht weiterhin eine Zahlungspflicht.

§ 10

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Trägers/der Einrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das jeweilige pädagogische Personal in der Gruppe und endet bei Beendigung der Betreuungszeit mit der Übergabe an eine sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Eine Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich nicht, wenn die/der Sorgeberechtigte oder die von den Eltern beauftragte Person das Kind zu einer Veranstaltung des Trägers begleitet oder mit ihm dort anwesend ist.

§ 11

Haftung

- (1) Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung genießen die Kinder bei Besuch der Einrichtung einschließlich des direkten Hin- und Rückweges Versicherungsschutz.
- (2) Der Gemeinde Surwold obliegt nur für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung die Haftung für die eingebrachten Sachen. Geld und Wertgegenstände sind von der Haftung ausgeschlossen.
- (3) Es wird empfohlen, die persönlichen Sachen des Kindes mit dessen Namen zu versehen.

§ 12

Vertragsbeendigung

- (1) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen. Dies gilt nicht für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07. eines Jahres. In diesem Zeitraum ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres am 31.07. möglich.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Tod eines Elternteils, schwere längere Erkrankung des Kindes) bleibt unberührt. Eine Abmeldung durch die Eltern kann ausnahmsweise auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Der Träger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen, wenn das Kind
 - a) länger als vier Wochen ununterbrochen und ohne Angaben von Gründen gefehlt hat,
 - b) besonderer Hilfe bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann. Diese Feststellung wird von der Einrichtungsleitung und der zuständigen Gruppenleitung gemeinsam mit dem Träger nach eingehender Erörterung mit den Eltern getroffen werden.
 - c) die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte wesentlich beeinträchtigt, gefährdet oder fortgesetzt stört und auch nach Beratung der Erziehungsberechtigten eine Änderung der Verhaltensweise nicht zu erwarten ist.

- (4) Der Träger hat die Eltern vor Ausspruch der Kündigung nach Abs. 3 zu hören.
- (5) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) die Eltern mit der Zahlung der Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Termine in Verzug geraten oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Gebühren in Höhe eines Betrages in Verzug geraten sind, der den Gebühren für zwei Monate entspricht oder
 - b) eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt, die der kündigenden Vertragspartei ein Festhalten am Betreuungsvertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfristen entsprechend der Absätze 1 und 2 als unzumutbar erscheinen lässt. In den Fällen des Absatzes 2 insbesondere dann, wenn das Kind sich, andere Kinder oder das Personal gefährdet.
- (6) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Surwold, den 23.04.2024

Trentmann
Bürgermeister